

Satzung

des Vereins zur Förderung von Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in Hermaringen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in Hermaringen e.V.“ - im folgenden „Verein“ genannt -.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 89568 Hermaringen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidenheim an der Brenz einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung und Mittelverwendung

- (1) Zweck des Vereins ist neben der ideellen und finanziellen Förderung des Kindergartens und der Rudolf-Magenau-Schule in Hermaringen auch die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Zubereitung und die Ausgabe von Speisen und Getränken in denselben. Die Zielsetzung des Vereins wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Erlöse von Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung. Er kann nach § 58 Nr. 1 AO seine Mittel zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke auch durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. Schulträger, Evangelische Kirchengemeinde) einsetzen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Zu den gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken des Vereins gehört auch die Übernahme der Versorgung der Kinder des Kindergartens und der Schüler der Rudolf-Magenau-Schule in Hermaringen in der zugehörigen Mensa samt deren Außenstelle mittels kostenpflichtiger Ausgabe von Essen und Getränken. Der Verein wird dies in eigener Regie gewährleisten und hierzu den Mensabetrieb von der Gemeinde Hermaringen pachten.

- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Sofern der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang bei einem Vorstandsmitglied ablehnt, gilt die Mitgliedschaft als begründet. Der Vorstand trifft diese Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres (§1 Abs. 3) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, die auf der Grundlage dieser Satzung erlassen wurden, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen persönlich oder schriftlich zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten sowie Funktionen des Mitglieds. Eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, spätestens jedoch drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres (§1 Abs. 3) einberufen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Hermaringen erfolgen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - Berichte des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands, sofern sie ansteht
 - Wahl der Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen. Die rechtzeitig eingegangenen Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und auf die Tagesordnung zu setzen. Spätere Anträge, auch solche, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Vereinsauflösung
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (8) Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks (§2) bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (9) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der erschienenen Mitglieder verlangt wird.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, Protokollführer ist der Schriftführer des Vereins, im Verhinderungsfalle eine von der Mitgliederversammlung gewählte Person.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Schriftführer/in
zwei Beiräten/Beirätinnen
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in und den/die Schriftführer/in. Jede/r von ihnen ist befugt, den Verein alleine zu vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung wechselweise (Überschneidung der Amtszeit) für die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und ein Beirat/eine Beirätin werden erstmalig und einmalig

auf 3 Jahre gewählt, dann wie alle übrigen Vorstandsmitglieder generell für die Dauer von 2 Jahren.

- (4) Die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden muss geheim erfolgen.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (6) Vorstandsämter sind Ehrenämter.
- (7) Der/die Schulleiter/in, der/die Kindergartenleiter/in (im Verhinderungsfall dessen/ deren Stellvertreter/innen) und die Elternbeiratsvorsitzenden des Kindergartens und der Rudolf-Magenau-Schule (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/innen) gehören beratend ebenfalls dem Vorstand an. Sie haben kein Stimmrecht.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (9) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Haushaltsplanes, Erstellung der Jahresberichte und des Kassenberichts
 - Beschlussfassung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen
 - Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern
- (10) Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Arbeitsgruppen für deren Bearbeitung einsetzen.
- (11) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ seiner Stellvertreter/in einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (12) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Zur Überprüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen wechselweise (Überschneidung der Amtszeit) für die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin wird erstmalig und einmalig auf 3 Jahre gewählt, dann generell für die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und den Kassenbestand spätestens zwei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres (§1 Abs. 3) festzustellen.
- (4) Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Hermaringen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kindergartenspezifische und/oder schulische Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Als Liquidatoren werden die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung abschließend nichts anderes bestimmt.

Vorstehende Satzung wurde am 05. März 2009 im Musiksaal der Rudolf-Magenau-Schule in Hermaringen von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

Änderungsprotokoll:

- Beschlossene Satzungsänderungen vom 19.12.2011:
§ 1 (3), § 2 (1), § 6 (3) und § 6 (5) [siehe Anlage 1]

Anlage 1: Beschlossene Satzungsänderungen vom 19.12.2011

Satzung

des Vereins zur Förderung von Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in Hermaringen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (3) ~~Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.~~ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung und Mittelverwendung

- (1) Zweck des Vereins ist neben der ideellen und finanziellen Förderung des Kindergartens und der Rudolf-Magenau-Schule in Hermaringen auch ~~der Betrieb deren Mensa samt Außenstelle~~ die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Zubereitung und die Ausgabe von Speisen und Getränken für dieselben. Die Zielsetzung des Vereins wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Erlöse von Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (3) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
- Berichte des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands, sofern sie ansteht
 - Wahl der Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht
 - ~~— Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr~~
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Vereinsauflösung
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - ~~— Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Haushaltsplan~~